

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen

- Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

I. Geltung

Nachstehende Bedingungen gelten für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen und Fahrgestellen (Kaufgegenstand genannt) durch die Daimler Buses Austria GmbH (Verkäufer) an Endkunden im In- und Ausland. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in der Auftragsbestätigung bzw. im Kaufvertrag festgelegt wurden. Handschriftliche Ergänzungen haben keine Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keinerlei Geltung, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers; Weiterverkauf des Kaufgegenstandes vor Erhalt

1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich ausdrücklich auf die Verbindlichkeit eines Angebots hingewiesen wird. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag sowie Weiterverkauf des Kaufgegenstandes vor Erhalt bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Bei Verstoß oder versuchtem Verstoß gegen diese Regelung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich netto ab Auslieferungslager des Verkäufers zuzüglich etwaiger Überführungskosten und zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Die im Kaufvertrag genannte Gesamtsumme ist als Kaufpreis zu zahlen, wenn eine Lieferzeit bis zu 6 Monaten vereinbart ist oder innerhalb von 6 Monaten geliefert wird. Andernfalls ändert sich der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die Preise der Daimler Buses Austria GmbH für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überstellungskosten zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Lieferung verändern. Erhöhungen der Preise der Daimler Buses Austria GmbH zwischen der schriftlichen Kaufpreismitteilung durch den Verkäufer und der Lieferung werden nicht berechnet, wenn der Käufer das Fahrzeug fristgerecht abnimmt. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Summe der Kaufpreise für Fahrzeug und Sonderausstattung und des Entgelts für die Überstellung in der Kaufpreismitteilung die Summe der für den gleichen Umfang in der Bestellung genannten Preise um mehr als 3 % - bei vereinbarter Lieferzeit von mindestens 18 Monaten um mehr als durchschnittlich 1,5 % je Vertragshalbjahr - übersteigt. Der Rücktritt hat in Textform binnen 2 Wochen seit Zugang der Kaufpreismitteilung zu erfolgen.
3. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ändert sich in jedem Fall der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die Preise der Daimler Buses Austria GmbH für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überstellungskosten zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Lieferung verändern; Ziffer 2 gilt nicht.

IV. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sowie Umsatzsteuer sind vor bzw. spätestens bei Übergabe des Kaufgegenstandes, im Falle der Versendung vor Versand, zur Zahlung fällig, sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Die Zahlung hat in Euro oder in der in der Bestellung angegebenen Währung und ohne Kostenbelastung für den Verkäufer zu erfolgen. Etwaige Akkreditivkosten sind vom Käufer zu tragen.
2. Zahlungen sind - vorbehaltlich anderer schriftlich getroffener Zahlungsvereinbarungen - durch spesen- und abzugsfreie Überweisung auf das von Daimler Buses Austria GmbH namhaft gemachte Konto zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens beim Verkäufer bzw. der Tag des Gutbuchens auf seinem Konto. Falls nicht anderes vereinbart, ist der Kaufpreis in maximal 3 Teilbeträgen durch Überweisung zu entrichten.
3. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer mit Gegenansprüchen außerhalb des Kaufvertrages nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
4. Etwaige Auszahlungen an den Käufer, auch aus Gewährleistung oder Haftung, erfolgen ausschließlich auf Bankkonten des Käufers in dem Land, in dem der Käufer seinen Wohn-, Geschäfts-, oder Dienststz hat. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer vor Auszahlung seine Kontoinhaberschaft in geeigneter Form nachzuweisen. Teilzahlungen an den Käufer werden nicht vorgenommen.
5. Ist der Käufer mit seiner Zahlung oder sonstiger zur Erfüllung notwendiger Leistungen in Verzug, so kann der Verkäufer

- die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
- eine Mahngebühr in Höhe von € 7,00 sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen,
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Erfüllungsort ist, wenn im Kaufvertrag nicht anders vereinbart eine der österreichischen Niederlassungen des Verkäufers. Etwaige Nebenabreden bezüglich der Liefereindeckung, zum Beispiel hinsichtlich Fracht-, oder Versicherungskosten, ändern den im Rahmen der Lieferung der Kaufgegenstände vereinbarten Erfüllungsort und den Gefahrenübergang nicht. Zoll und etwaige Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit das für den Käufer zumutbar ist.
3. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich zu vereinbaren. Wenn Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten Liefertermine und Lieferfristen als unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss.
4. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen Lieferverzugs bei verbindlichen Lieferterminen ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest 2-wöchigen

Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

5. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz aufgrund eines Verzugs, beschränkt sich der Anspruch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

8. Ein verschuldensunabhängiges Beschaffungsrisiko für den Kaufgegenstand wird nicht übernommen. Darüber hinaus werden Käufer und Verkäufer von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Kaufgegenstand zum vorgesehenen Liefertermin wegen Serienausfalls nicht mehr lieferbar ist. In diesem Fall wird der Verkäufer dem Käufer ein anderes Fahrzeug zum Kauf anbieten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über einen Serienauslauf informieren und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.

9. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

VI. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab dem auf der Übernahmeinformation genannten Bereitstellungstag abzunehmen.

Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Er ist darüber hinaus berechtigt, den Kaufgegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers an diesen zu versenden.

Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer nicht liefern kann, weil der Käufer die von ihm beizubringenden Genehmigungen, Unterlagen, Zahlungen, Sicherheiten, Transportbehälter oder Transportmittel nicht zur Verfügung gestellt hat oder eine von ihm durchzuführende Beförderung nicht übernimmt.

2. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt neben der Vertragserfüllung Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beträgt zumindest 15 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer ohne dass es hierzu eines konkreten Nachweises der Höhe bedarf. Der Schadenbetrag ist höher anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist.

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen

- Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen des das Geschäft vermittelnden Vertreters des Verkäufers aus der Vorlage oder Finanzierung des Kaufpreises. Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, ist der Verkäufer nach Befriedigung seiner eigenen Forderungen berechtigt, den Kaufgegenstand dem Vertreter zu übereignen.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des COC Dokuments bzw. des Einzelgenehmigungsbescheides dem Verkäufer zu.

Kauft ein Aufbauersteller ein oder mehrere Fahrgestelle, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf schon jetzt an den Verkäufer jeweils in Höhe des Kaufpreisanspruchs des Verkäufers für das Fahrgestell ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den Kunden des Käufers mittels Drittschuldnerverständigung über die Abtretung zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet die Abtretung der Forderung durch Setzung des Sessionsvermerkes in seinen Büchern darzustellen. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, erlischt die Einziehungsermächtigung auch ohne ausdrücklichen Widerruf. Der Verkäufer ist im Umfang der jeweiligen unanfechtbaren Kaufpreistilgung zur Rückabtretung verpflichtet.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so wird dem Käufer jener Betrag zurückerstattet, den dieser aufgrund des Kaufvertrags bereits geleistet hat, unter Anrechnung einer entsprechenden Nutzungsgebühr für den Kaufgegenstand und unter Anrechnung des Wertverlustes des Kaufgegenstandes, der durch die Nutzung bzw. Innehabung des Käufers entstanden ist. Zur Feststellung des Werts des Kaufgegenstandes bei der Rückgabe kann vom Verkäufer ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet sich der Käufer den Vertragsgegenstand weder zu belasten oder zu veräußern noch Dritten daran Nutzungsrechte einzuräumen. Weiters verpflichtet sich der Käufer solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Kaufgegenstand gegen Beschädigungen und Untergang zu versichern (Vollkasko) und über Anfrage durch den Verkäufer die ausreichende und aufrechte Versicherungsdeckung nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich weiters – über Wunsch des Verkäufers – den Anspruch auf Versicherungsleistung aus oben angeführter Versicherung an den Verkäufer zu übertragen.
4. Lässt das Land, in dessen Bereich sich der Kaufgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber

dem Verkäufer, sich andere Rechte am Kaufgegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder an dessen Stelle ein anderes Recht am Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

VIII. Gewährleistung

1. Ansprüche wegen Sachmängeln von Omnibussen verjähren in einem Jahr. Ansprüche auf die Beseitigung des Mangels nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der dazu erforderlichen Arbeits- und Materialkosten für die in einem Omnibus eingebauten Aggregate Motor, Getriebe, Gelenkwelle(n) und Antriebsachse(n) in zwei Jahren jeweils ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, nach Ablauf des ersten Jahres jedoch längstens bis zu einer Fahrleistung von 200000 km.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Käufer hat daher nachzuweisen, dass etwaige Mängel bereits bei Übergabe der Sache vorhanden waren.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Aktualisierung von im Kaufgegenstand enthaltenen digitalen Elementen gemäß § 7 VGG wird hiermit ausgeschlossen.

2. Sofern der Verkäufer aufgrund einer vertraglich übernommenen Verpflichtung Gewähr zu leisten hat, gilt für die Abwicklung der Mängelbeseitigung Folgendes:

- Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Hervorkommen vom Käufer schriftlich bei sonstigem Gewährleistungsausschluss zu rügen.
- Bei berechtigter Mängelrüge kann der Verkäufer nach seiner Wahl mangelhafte Teile ersetzen oder nachbessern.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien zurückzuführen sind. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen.
- Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn durch nicht berechnete Vertragspartner ohne Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

3. Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer direkt beim Verkäufer oder bei einem eigenen Betrieb der Daimler Buses Austria GmbH oder bei einem autorisierten Vertragspartner der Daimler Buses Austria GmbH geltend machen; in den letztgenannten Fällen hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Verkäufers handelt und dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Käufer ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
4. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

5. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewährleistungsansprüche aufgrund des Kaufvertrags geltend machen.

6. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

7. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Abschnitt IX. Haftung, Abschnitt VIII. Gewährleistung gilt für diese Ansprüche nicht.

IX. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

Es kommt eine Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zur Anwendung. Für Schadensersatzansprüche, die innerhalb der vereinbarten Verjährungsfrist geltend gemacht werden, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt V abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
5. Eine Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers für Schäden am Kaufgegenstand/Fahrzeug, die durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht werden, besteht nicht. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Hagel oder Sturm.
6. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist, wenn im Kaufvertrag nicht anders festgelegt, eine der österreichischen Niederlassungen des Verkäufers.
2. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen - Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sie sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz des Verkäufers vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrecht – anzuwenden.

XI. Schriftlichkeit

1. Soweit Schriftlichkeit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, ist für jegliche Erklärungen und Handlungen der Daimler Buses Austria GmbH bzw. in deren Namen auch eine einfache elektronische Signatur oder jede andere Form einer dokumentierten Erklärung (z.B. Scan einer Unterschrift, Erklärung per E-Mail, Fax, etc.) ausreichend und erfüllt somit das Kriterium der Schriftlichkeit.